



Parkplatzreglement

Benutzungsordnung für die Parkplätze auf dem Areal der KZO

Gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse 3490/1974 und 698/1995, auf die Weisung der Bildungsdirektion vom 19.09.1996 betreffend "Neukonzept Tiefgaragen und Abstellplätze" sowie auf die einzelrichterliche Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 28.04.97 erlässt die Schulleitung der KZO die folgende Benutzungsordnung:

1) Grundsatz und Geltungsbereich

Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Areal der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon ist grundsätzlich untersagt. Auf den markierten und nummerierten Parkfeldern vor dem Hauptgebäude sowie östlich der Turnhallen ist das Parkieren erlaubt. Von Montag bis Samstag zwischen 7.00 und 22.30 Uhr nur gegen Gebühr. Die Schulleitung stellt sicher, dass den Lehrpersonen sowie den Mitarbeitenden der KZO genügend freie Parkplätze zur Verfügung stehen.

2) Gebühren

Dauerparkierende bezahlen monatlich CHF 55.– für unbeschränktes Parkieren. Teilzeitparkierende bezahlen pro Stunde Fr. 1.–. Lehrpersonen und Mitarbeitende bezahlen maximal CHF 8.– pro Tag, auch wenn sie länger als 8 Stunden parkieren. Die entsprechenden Fahrzeuge sind in diesem Fall sichtbar zu kennzeichnen. Das dauernde Abstellen von Fahrzeugen während mehr als vier Tagen ohne Information des Leiters Hausdienst ist auch Dauerparkierenden nicht gestattet.

3) Dauerparkierende kantonale Angestellte

Dauerparkierenden, die Lohnempfänger des Kantons Zürich sind, wird die Parkgebühr von CHF 40.– jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Sie erhalten dafür vom Leiter Zentrale Dienste eine Vignette, die sichtbar an die Wagenscheibe zu kleben ist. Eine Kündigung dieser Dauerparkierbewilligung ist dem Leiter Zentrale Dienste mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.

4) Übrige Dauerparkierende

Pauschalregelungen mit Nachbarn oder anderen Personen sind in Absprache mit der Schulleitung zulässig. Die Gebühren dürfen aber in keinem Fall unter den Ansätzen für Schulsehörer liegen.

5) Teilzeitparkierende

Die Parkgebühren von Teilzeitparkierenden werden über zwei zentrale Parkuhren erhoben.

6) Gäste

Für Personen, die weitgehend ehrenamtlich und auf Einladung der Schule an der KZO zu tun haben, kann auf dem Sekretariat eine „Parkierbewilligung für Gäste“ bezogen werden. Es ist Sache der Einladenden, für die vorgängige Zustellung dieser Parkkarten zu sorgen.

7) Kontrolle

Die Schulleitung lässt die Parkierberechtigung der abgestellten Fahrzeuge regelmässig kontrollieren. Unberechtigt Parkierende werden zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung von CHF 40.– aufgefordert. Bei Nichtbezahlung innert eines Monats sowie im Wiederholungsfall erfolgt eine Verzeigung an die Polizei.